

**Entscheidung nach dem BBergG;
Öffentliche Bekanntmachung
(K+S Minerals and Agriculture GmbH)
Bek. d. LBEG v. 19.11.2021
- L1.4/L67120/02-39_01/2021-0003 -**

I.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH, Tienberg 25, 31515 Wunstorf mit der Entscheidung vom 19.11.2021 - L1.4/L67120/02-39_01/2021-0003/001 - den Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage am Standort des Bergwerks Sigmundshall in der Stadt Wunstorf (Region Hannover) gem. § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG zugelassen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der in Ziffer 3 der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 19.11.2021 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 4 und 7 der Rahmenbetriebsplanzulassung enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG bekannt gemacht.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **09.12.2021** bis **22.12.2021** (jeweils einschließlich)

wie folgt aus:

Samtgemeinde Nenndorf

Fachbereich 3 Bauen und Umwelt (Zimmer 2.03), Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Eine **vorherige Terminabstimmung** wird empfohlen. Es sind die aktuellen Corona-Bestimmungen am Rathaus-Eingang zu beachten.

Samtgemeinde Sachsenhagen

Rathaus Hagenburg, Schloßstraße3, 31558 Hagenburg, Zimmer 11

Montag bis Freitag	09.00 - 12.00 Uhr,
Montag und Dienstag	14.00 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Eine telefonische **Terminvereinbarung** unter 05033/960-23 ist entsprechend der gültigen CoVid-19-Beschränkungen **erforderlich**.

Stadt Wunstorf

Bauamt der Stadt Wunstorf, Stiftstraße 8, 31515 Wunstorf,

Montag - Mittwoch: 08:00 - 15:00

Donnerstag: 08:00 - 17:00

Freitag: 08:00 - 12:00

Eine **vorherige Terminabsprache** ist bei Frau Boekhoff (05031/101-236) und Frau Hansing (05031/101-203) **erforderlich**

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hat, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG),

III.

Die REKAL-Anlage (REcycling KALium) ist eine physikalisch-chemische Behandlungsanlage zur Verwertung von Salzschlacken der Sekundäraluminiumindustrie mit einer Durchsatzkapazität von 120.000 t/a Salzschlacke.

Nach der Rückgewinnung von Aluminium-Granulat, Kaliumchlorid (KCl) und Ammoniumsulfat ((NH₄)₂SO₄) wird der verbleibende REKAL-Rückstand mit Kraftwerksasche im Verhältnis 70:30 unter Zugabe von Granulierlauge in einem geschlossenen Mischsystem gemischt und das REKAL-Abdeckmaterial für die Abdeckung und Begrünung der Halde Sigmundshall erzeugt.

Die REKAL-Anlage ist am Standort Sigmundshall in das Werksgelände integriert.

Die Planfeststellung umfasst den Weiterbetrieb der REKAL-Anlage auch nach Einstellung des Bergwerksbetriebes (Stand-Alone-Betrieb) nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Mit dem Weiterbetrieb wird die Herstellung des Abdeckmaterials für die Abdeckung der Halde Sigmundshall auch weiterhin gewährleistet. Der Weiterbetrieb ist auf die Dauer der Haldenabdeckung begrenzt.

Die Abdeckung und Begrünung der Halde Sigmundshall selbst waren nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der von der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Tienberg 25, 31515 Wunstorf, vormals K+S KALI GmbH (im Weiteren: Vorhabenträger) beantragte

Rahmenbetriebsplan für den Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage am Standort Sigmundshall

einschließlich der nachgereichten Änderungen und Ergänzungen

für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG)¹ durchzuführen war, wird

- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,

nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und

- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung umfasst den Weiterbetrieb der REKAL-Anlage im Stand-Alone-Betrieb nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 4 der Zulassung aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Die räumliche und technologische Abgrenzung der REKAL-Anlage erfolgt über die folgenden Schnittstellen (vgl. Abbildung 1 auf S. 2 der Zulassung):

- Annahmestelle für die gelieferten Salzschlacken (Schnittstelle 1)
- Abschluss der Konditionierung des Abdeckmaterials (Verfahrensstufe 600), d.h. Aufgabe auf das Haldenband (Schnittstelle 2)
- Abgabe der aus dem Aufbereitungsprozess gewonnenen Produkte (Schnittstelle 3)
- Medieneingang in die bauliche Anlage (Schnittstelle 4)

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 3 der Zulassung aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und / oder Vorbehalte ergeben.

Bereits bestehende Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen etc. behalten ihre Gültigkeit sowie ihre Befristungen. Soweit sie dieser Zulassung widersprechen, sind die Regelungen dieser Zulassung vorrangig zu beachten (Siehe Antragsunterlage F-4: Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Diese Zulassung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Die Zulassung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG für den Betrieb der REKAL-Anlage im sogenannten Stand-Alone-Betrieb nach Einstellung der Kaliproduktion und des Bergwerksbetriebs

¹ Die Fundstellen der angezogenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. sind in Teil E aufgelistet, die Abkürzungen in Teil D.

- Anordnung von Messungen gem. § 28 BImSchG hinter der Thermischen Nachverbrennung (Kamin)

Die verfahrensrelevanten fristgemäßen Einwendungen sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wurde

Nicht entschieden wurde über Einwendungen und Stellungnahmen, die sich mit der Zulässigkeit der Rückstandshalde Sigmundshall und deren Abdeckung beschäftigen, da diese nicht Verfahrensgegenstand sind. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzvereinigungen waren hierüber bereits zu Beginn des Beteiligungsverfahrens informiert worden.

Die Würdigung aller für und gegen das Vorhaben stehender öffentlicher und privater Interessen ergibt, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG).

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).